

STATUT

„HADERBURG.KLICK“

Art. 1

Bezeichnung, Sitz

Die Haderburg.klick wird in der Form eines privatrechtlichen Vereins mit Sitz in Salurn gegründet.

Art.2

Zielsetzung

Der Verein hat als unpolitische, gemeinnützige und nicht auf Gewinn ausgerichtete Organisation die Aufgabe, die kulturelle Tätigkeit auf dem Gebiet der Gemeinde Salurn zu fördern und zu deren Freizeit- und Bildungsangebot beizutragen. Die Begünstigung von privaten wirtschaftlichen Interessen ist auf jeden Fall ausgeschlossen.

Art.3

Vermögen

Das Vermögen der Haderburg.klick setzt sich aus den Mitgliedsbeiträgen und allfälligen sonstigen Einnahmen (Spenden, öffentlichen Beiträgen usw.) zusammen. Der Verein hat laut Art. 148 Absatz 8 des D.P.R. 917/1986 nicht das Recht, seinen Gewinn, seine Reserven oder sein Kapital zu verteilen. Einkünfte dürfen nicht unter den Mitgliedern, weder in direkter, indirekter oder zeitversetzter Form, aufgeteilt werden. Verwaltungsüberschüsse müssen für statutarische Zwecke verwendet werden. Bei einer Auflösung des Vereins wird das Vermögen auf einen anderen gemeinnützigen Verein, vorzugsweise mit ähnlichen Zielsetzungen, übertragen.

Art.4

Mitgliedschaft

Die Haderburg.klick versteht sich als Förderverein der Haderburg und ihres Umfelds und setzt sich aus Mitgliedern mit beliebiger Staatsbürgerschaft und beliebigem Wohnsitz zusammen. Als Mitglieder können all jene aufgenommen werden, welche die Ziele des Vereines bejahen und bereit sind, zu dessen Entwicklung beizutragen. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt mit Vorstandsbeschluss. Der Vorstand hat eine allfällige Ablehnung schriftlich zu begründen.

Die Arten der Mitgliedschaft sind:

- a) ordentliche Mitgliedschaft
- b) Fördermitgliedschaft
- d) Ehrenmitgliedschaft.

Die Anzahl der Mitglieder ist unbegrenzt.

Art.5

Ordentliche Mitglieder

Als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden können Personen, die den jährlichen Mitgliedsbeitrag eingezahlt haben, welcher von der Vollversammlung festgelegt wird.

Art.6

Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder sind alle ordentlichen Mitglieder, die über ihren Mitgliedsbeitrag hinaus eine Spende entrichten, deren Höhe von der Vollversammlung festgelegt wird. Rechtlich sind die fördernden Mitglieder den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt. Art. 7



Ehrenmitglieder

Bei der jährlichen Vollversammlung können auf Vorschlag des Vorstandes Persönlichkeiten als Ehrenmitglieder aufgenommen werden, die sich in besonderer Weise um die Haderburg und die kulturelle Tätigkeit in Salurn verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder können mit beratender Stimme an den Vollversammlungen des Vereins teilnehmen und zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

Art. 8

Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird von der Vollversammlung festgelegt. Beiträge der Mitglieder dürfen nicht auf andere Personen übertragen oder aufgewertet werden.

Art. 9

Rechte der Mitglieder

Vorbehaltlich der Erfüllung der in Artikel 10 festgelegten Pflichten hat jedes Mitglied das Recht,

- alle durch die Tätigkeiten des Vereins erzielten Vorteile in Anspruch zu nehmen;
- an allen Veranstaltungen teilzunehmen, für welche auch eine Eintrittsregelung gelten kann;
- in der Vollversammlung Anträge zu stellen, wenn diese von mindestens einem Zehntel der Mitglieder mitgetragen werden.

Das aktive und passive Wahlrecht innerhalb des Vereins ist ausschließlich den ordentlichen und fördernden Mitgliedern vorbehalten.

Art. 10

Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben stets nach besten Kräften die Interessen des Vereins zu wahren und die Vereinszwecke zu fördern, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten und die Statuten des Vereins sowie die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse einzuhalten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins abträglich sein könnte.

Art. 11

Verlust der Mitgliedschaft

a) Austritt: Jedes Mitglied kann jederzeit durch Unterlassung der Einzahlung des Mitgliedsbeitrags aus dem Verein austreten.

b) Ausschluss: Ausgeschlossen werden können Mitglieder automatisch wegen:

- nicht bezahltem Jahresbeitrag;
- oder durch Beschluss des Vorstandes bei wiederholter und grober Verletzung der Beschlüsse des Vereins oder einem Verhalten, das den Vereinszielen widerspricht. Dieser Ausschluss muss schriftlich begründet werden;

c) Tod.

Art. 12

Organe des Vereines

Die gemäß Art. 2532 Absatz 2 des Zivilgesetzbuchs wählbaren Organe des Vereins sind folgende:

- a) Vollversammlung
- b) Vorstand
- c) Präsident/in

Art. 13



Einberufung der Vollversammlung

Die Vollversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Vollversammlung findet einmal im Jahr statt.

Die außerordentliche Vollversammlung kann durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden, wenn dies die Führung der Vereinstätigkeit erfordert.

Die Einberufung der Vollversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung in schriftlicher Form; als Einberufungsfrist gelten zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt auch auf Ansuchen von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder, die auch neue Punkte auf die Tagesordnung setzen lassen können. Dieses Recht muss mindestens eine Woche vor der Versammlung in Anspruch genommen werden.

Art. 14

Beschlussfähigkeit der Vollversammlung

Die Vollversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Statutenänderung müssen drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, wobei mit einfacher Mehrheit beschlossen werden kann.

Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Vollversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Fehlt die Beschlussfähigkeit in erster Einberufung, so tritt die Vollversammlung in zweiter Einberufung wenigstens eine Stunde später zusammen. In zweiter Einberufung ist die Versammlung bei jeglicher Anzahl von anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Zur Auflösung des Vereines bedarf es der Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied in der Vollversammlung vertreten lassen; ein Mitglied darf jeweils nur ein anderes Mitglied vertreten.

Art. 15

Zuständigkeit der Vollversammlung

Der Vollversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes. Außerdem fallen in die Zuständigkeit der Vollversammlung:

- Genehmigung der Abschlussrechnung des Vorstandes;
- Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand oder von den Mitgliedern gestellten Anträge;
- Beschlussfassung über die Änderung der Statuten;
- Regelung gleichberechtigter Vereinsbeziehungen und des demokratischen Verhältnisses der Mitglieder.

Art. 16

Abwicklung der Vollversammlung

Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der/die Präsident/in.

Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden werden ein/e Schriftführer/in und nach Bedarf mindestens zwei Stimmzähler/innen durch die Vollversammlung ernannt.

Der/Die Vorsitzende überprüft in Zusammenarbeit mit dem/der Schriftführer/in und den Stimmzählern/innen die Gültigkeit der Vertretungsvollmachten und das Stimmrecht der einzelnen Mitglieder.



Art. 17

Vorstand

Der Vorstand wird von der Vollversammlung für eine Amtsdauer von fünf Jahren gewählt.

Er ist das leitende Organ des Vereines und besteht aus fünf Mitgliedern: dem/der Präsidenten/in, seinem/r Stellvertreter/in, dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassier/in und einem weiteren ordentlichen Mitglied. Die Verteilung der Ämter wird nach der Wahl innerhalb des Vorstands beschlossen. Gesetzlicher Vertreter ist der/die Präsident/in.

Der Vorstand leitet den Verein und ist zur Durchführung aller Rechtsgeschäfte der ordentlichen und außerordentlichen Geschäftsführung ermächtigt.

Der Vorstand beschließt über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 20

Geschäftsjahr

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 21

Abschlussrechnung

Der Vorstand erstellt die Abschlussrechnung für jedes Geschäftsjahr innerhalb von 120 Tagen ab Ende desselben und legt sie der Vollversammlung zur Genehmigung vor.

Art. 22

Schlussbestimmung

Für alle in diesem Statut nicht geregelten Fälle wird auf die Bestimmungen von Art. 14 ff des ZGB verwiesen.

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'Kreuder', is written in the bottom right corner of the page.